

Einblicke in den Vollzug des Tierschutzrechts

Rückgang der gemeldeten Strafentscheide

Eine Analyse über den Vollzug des Schweizer Tierschutz-Strafrechts zeigt für das Jahr 2004 eine Abnahme der Fälle. Die Autoren der Analyse vermuten darin einen Rückschritt bei der Verfolgung von Tierschutzwidrigkeiten und fordern Massnahmen.

crz. Der Vollzug des Tierschutz-Strafrechts hat sich nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht im vergangenen Jahr verschlechtert. Zu diesem Schluss kommt die Stiftung aufgrund einer von ihr durchgeführten und am Montag in Zürich präsentierten Analyse über die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung für die Jahre von 1995 bis 2004. Die Grundlage zu diesem Bericht lieferte die bereits seit einiger Zeit bestehende Datenbank der Stiftung; sämtliche Fälle wurden laut Antoine F. Goetschel, Geschäftsleiter der Stiftung, vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) bzw. vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung gestellt.

Auf einen Rückschritt in der Verfolgung von Tierquälereien und anderen Tierschutzwidrigkeiten schliessen die Autoren der Analyse deshalb, weil dem BVet im vergangenen Jahr von den zuständigen kantonalen Instanzen weniger Tierschutz-Straffälle gemeldet wurden als im Jahr zuvor. 2004 wurden insgesamt 453 Fälle gemeldet. Das sind 77 Fälle weniger als 2003, was einem Rückgang von 14,5 Prozent entspricht. Die starke Abnahme der Fälle lege die Vermutung nahe, sagte Gieri Bolliger von der Stiftung für das Tier im Recht, dass Tierschutzwidrigkeiten weniger ernsthaft behandelt worden seien als im Vorjahr – zumindest im Ganzen gesehen. – Die Analyse zeigt überdies Unterschiede nach Kantonen (siehe Tabelle). Während Zürich, St. Gallen, Aargau, Bern und Luzern beachtliche Fallzahlen auswiesen, lägen aus einigen Kantonen nur sehr wenige oder gar keine Fälle vor, sagte Michelle Richner, Mitautorin des Berichts. Dies lässt die Autoren vermuten, dass in einigen Kantonen Verstösse gar nicht zur Anzeige gelangten bzw. allfällige Anzeigen nicht aufgenommen oder zumindest dem BVet – pflichtwidrig – nicht gemeldet wurden. Ferner fallen die Urteile nach Ansicht der Stiftung zu mild aus. Der mediane Bussenwert bei Tierschutz-Delikten lag 2003 wie 2004 bei 500 Franken. Das ist 120 Franken unter dem medianen Bussenwert aller im Strafregister eingetragenen Straftaten, wie Richner sagte.

Die Stiftung für das Tier im Recht stellt aufgrund dieses Befundes drei Forderungen auf. Sie fordert erstens eine Verbesserung der Vollzugsstrukturen, zweitens eine bessere Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane (in juristischer Hinsicht) sowie drittens eine strengere Bussenpraxis bei Tierschutzdelikten. Wie solche Delikte heute gebüsst werden, ist auf der neuen Website der Stiftung für das Tier im Recht nachzulesen (www.tierschutz.org).